Amtliches

Unterlahn-Areis.

Amtliches Flatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses. Tägliche Beilage gur Dieger und Emfer Beitung.

Preife ber Angeigen: Betitzelle ober beren Raum 15 Bfg., Rollamegeile 80 Pfg.

Ansgabaftellen: In Dieg: Piojenfiraße 85. In Sm8: Mömerfiraße 85. Drud und Berlag von D. Chr. So Ems und Dieg.

Er. 93

Dies, Samstag ben 21. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung

über

Unsgabe und Bermendung von Reiche-Reifebrotmarten im Unterlahntreife.

Auf Grund des § 47 ff. der Bekanntmachung über Brot-getreide und Mehl aus der Ernte 1916, dom 29. Juni 1916 — Keichsgesenblatt Seite 782 — und der Anordnung des Dicefioriums ber Reichsgetreibestelle bom 14. Ceptember 1916 fiber die Einführung von Reichs-Reisebrotmarten wird für ben Unterlahntreis folgendes bestimmt:

Reichs-Reifebrotmarten im Sinne dieser Anordnung jind die für das Reichsgebiet burch Anordnung des Direktorume ber Reichsgetreidestelle eingeführten, (ichwarz-weißreien) mit Wertpapierunterdruck verzehenen Reichs-Reise Errimarten in Beften und Bogen.

Die Reichs-Reisebrotheste und -bogen werden bom Areisandschuß ben Gemeinden geliesert. Im Bedarfssall sind die Heste und Bogen anzusordern.

Die Gemeinden haben die Reichs-Reisebrothefte und -bogen bor Ausgabe mit bem Siegel der Gemeinde zu ber-sehen. Die Gultigfeitsbauer der Reichs-Reisebrotmarten ift unbejdranft.

Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken und über die bom Empfänger zurückge-gebenen oder bon ihm einbehaltenen Abschnitte der kom-munalen Brotkarte, bezw. über die Berrechnung mit den Elbstbersorgern (§ 5) Listen zu führen.

Wer, ohne seinen Wohnstig aufzugeben, aus dem Unter-lohnfreis berreisen will, erhält für die Zeit der Abmesen-heit vom Wohnorte auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Sin Brotfarten-Abmelbeschein darf dann nicht erteilt wer-

Gin Brottarten-Abmeldeschein wird nur beim Wechsel bes Wohnortes ober bes frandigen Aufenthaltes ertellt. Sinem solchen Wechsel gleich zu achten ift die polizei-

liche Abmeldung auf Reisen "für unbestimmte Beit". Gine Reife ift nur bann für "unbestimmte Beit" anzuseben, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate oder für noch längere Zeit berreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von bornherein bestimmt werben fann.

Much in diejem Falle werden, um Schwierigkeiten beim Uebergang in die Brotbersorgung eines anderen Kommunal-verbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmar-ken verabfolgt. Auf dem Brotkarten-Abmeldeschein ist dann aber ein Bermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken, sowie über den Zeitraum zu machen, sür welchen sie ausgehändigt worden sind.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrotheste und sbogen ers joigt au Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalberband jolgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalverband auszegebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten voer einzelnen Brotmarken. Die Abgabe muß jojort bei der Ausgabe der Reichs-Reijebrotmarken erfolgen. If dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reichs-Reijebrotmarken beautragt werden, über die Zeit für die die Brotkarten geiten, hinausgeht, jo können Reichs-Reijebrotmarken gegen Eerzicht im Boraus auf die entiprechende Jahl der Brotmarken — also im Borschuß — ausgestellt werden.

Selbstbersorgern, also Bersonen des Kreises, die keine Brotkarten haben, sind Reichs-Reisebrotmarken nur dann auszusellen, wenn die Ortspolizeibehörde det der Ausssellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für die folgenden Wonate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reichs-Reisebrotheft 830 Gr. Getreide, das an die dom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzuliesern ist.

menbe Stelle abguliefern ift.

Für ein Reichs-Reisebrotheft, das zum Bezug von 1000 Er. Gebäck berechtigt, sind 4 gewöhnliche Brotmarken zu je 250 Gramm = 1000 Gramm abzugeben. Während aber auf die gewöhnliche Brotfarte täglich rund 215 Gramm Brot entfailen, foll die auf Reichsreifebrotmarten entnommene Menge nur 200 Gramm täglich betragen. Das für 1000 Gramm Gebad gultige Reichsreifebrotheft ftellt alfo bie für 5 Tage gulaffige Menge bar. Bei der Berechnung gro-Ferer Reifen ift hierauf zu achten.

Reichs-Reisebrotmarten sind ferner auf Antrag an Aussandsfremde und an alle biejenigen Personen zu berausgaben, die der kommunalen Brotbersorgung nicht unterstehen. Bu biesen Bersonen gehören auch die Militär-urlauber,

Bur Perhinderung eines mehrfachen Bezuges dürsen Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfreude und Mistare urlauber nur gegen Borlegung des Veise- oder Urlaubspasses berahfolgt werden. Auf dem Baß der Militärursauber ist unter Angabe der Jahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum zu dermerken, für welche diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisebaß nach den paßpolizeislichen Borschriften mit Bermerken über die Brotbersorgung nicht verseben merben darf nicht bersehen werden darf.

Un Gafthäuser und Speiseanstalten barf Brot vhne Brotmarten nicht berabsolgt werden.

Bader, Sotels, Benfionen, Gaft- und Schanfwirtichaften durfen die Unnahme bon Reichs-Reifebrotmarten nicht verweigern. Bei der Berabfolgung bon Gebad haben diese sofort nach Empfang ber Reichs-Reijebrotmarke den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abgutrennen. Die Abtrennung hat nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu ersolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte Kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werben.

Die Bader find berpflichtet, die Reichs-Reifebrotmarten getrennt in 40 und 10 Gr. zu sammeln und an die sür den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotmarken abzuliesern. Die dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften des Kreisausschusses dom 24. Februar 1917 finden auch auf die Reichs-Keisebrotmarken Anden-

§ 10.

Berlorene Reichereisebrotmarten werden nicht erfest. Ein Umtaufch der bor bem 15. April bezogenen alten Reichereifebrotmarten gegen neue findet nur bis gum 15. Deni d. 38. ftatt. Rur volle Reichsreifebrothefte burfen umgetaujcht werben. Bom 15. April bis 15. Mai gelten die alten und neuen Reichsreisebrotmarten nebeneinander.

Auf die bisherigen Reichsreisebrotmarken ohne Unterdrud, die noch bis jum 15. Mai d. 38. einschließlich berwender werden durfen, findet die Bestimmung bes § 8 über die Entwertung feine Anwendung.

Juwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis gu fecte Monaten oder mit Gelbstrafe bis gu 1500 Mart bestraft.

\$ 12.

Dieje Anordnung tritt mit bem Tage ihrer Beroffentlichung im Umtlichen Kreisblatt in Rraft. Som gleichen Tage ab werden die Anordnungen des Kreisausichusies bom 30. März 1917 — Kreisblatt Nr. 82 — außer Araft ge-

Dies, den 16. April 1917.

Der Areisausichuß des Unterlahnfreifes. Bubergabi.

J.-Nr. II. 4088.

Dies, den 16. April 1917.

Die herren Burgermeifter werden erfucht, die borftehende Anordnung in ortsüblicher Beije bekannt gu machen und für ihre genaue Musführung gu jorgen.

Dieje unterscheidet fich bon der Berordnung bom 30. Marg 1917 nur badurch, daß ber Umtaufch der aften Reichsreijebrothefte jugelaffen ift (§ 10) und daß ein Reichereijebrotheft nicht wie früher auf 4 Tage, sondern auf 5 Tage gu beredinen ift (§ 5).

Gemäß Biffer 4 der borftebenden Anordnung des Breu-Bischen Landesgetreideamts ist mir bestimmt bis jum 15. Mai zu berichten, wiewiel Reichsreisebrotheste des alten Mufiere in Ihrem Befich find.

> Ber Borfigende bes Breisansimuffed. BuberRabt,

215t. III B. Tq0. Rr. 6853/2171. Frantfurt a 90., ben 7. Wpril 1917.

Berordnung über Arbeitsbilfe in ber Landund Forftwirtschaft.

Auf Grund bes § 96 des Befetes bom 4. Juni 1851 in Berbindung mit dem Reichsgesehe bom 11. Dezember 1915 grene ich für den mir unterftellten Korpsbegirt und im Ginbernehmen mit bem Gouberneur - auch für ben Befehlobereich ber Jeftung Maing an:

Man nlichen und weiblichen Berfonen, die in ber Land. ober Forftwirtichaft befdaftigt find, ift berboten, ohne schriftliche Genehmigung ber zufländigen Behörbe in eine andere als land- ober forfi wirtschaftliche Beschäftigung überzutre-

Ebenjo dürfen in Landgemeinden jugendliche Berfonen, bie in einem Arbeitsverhaltnis bisher überhaupt noch nicht gefranden haben, ohne ichriftliche Genehmigung ber guftanbigen Beborbe eine andere als land- ober forstwirtichaftliche Beichaftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch An-nahme einer anderen Arbeit bas vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeintröchtigt wirb.

Bustandige Behörde ift ber Landrat (Areisdirefter), 'in preußischen Stadtfreisen sowie in heffischen Stadten mit über 20 000 Einwohnern ber Oberburgermeifter.

lede mannliche oder weibliche Berjon ift berbflichtet, ouf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnfiged im Begirt ihrer Wohnfits ober Rachbargemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte üblichen Lohn eine ihren Rraften und Sahigfeiten entsprechenbe lands ober forftwirtichaftliche Arbeit insoweit gu übernehmen, als es ohne wesentliche Chaboung ihrer eigenen Berhaltniffe geschehen fann.

Die Aufforderungen erfolgen burch ben Gemeinbeborfteber. Sie dürsen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich find, im den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Jelber ober die Einbringung der Ernte sicher zu ftellen. Um ter bicfer Borausseyung ift eine herangiehung auch an Sonntagen gulaffig.

Beugnisse von Breis- ober anderen beamteten Aergten befreien, soweit sie die Unfahigfeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Berpflichtung zur Arbeitshilfe.

Gegen die Berweigerung der Genehmigung (§ 1) fowie gegen die Berangiehung gur Arbeit und gegen bie Sohe ber Entichnung (§ 2) steht die Beschwerbe gu, die feine aufichiebenbe Birtung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgiftig im Falle des § 1 der Regierungspräsident (Ministerium des Junern in Tarmstadt), im Falle des § 2 der Landrat (Preisdirektor) und, wenn der Gemeindeborsteber einem Landratsdirektor) und, wenn der Gemeindeborsteber einem Landratsdirektor) amt (Greisamt) nicht unterfteht, ber Regierungsprafibent (Die nifterium bes Innern in Darmftabt).

Wer dem Berbote des § 1 zuwiderhandelt oder einer ani Grund bes § 2 erlagenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachtsmmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Borliegen milbernder Umftanbe mit Saft ober Gelbftrafe bis gu 1500 Det. beftraft.

Die Berordnung tritt nrit bem Tage ber Berkundung in Kraft und am 15. Oftober 1917 außer Kraft.

XVIII. Armeetorps. Stellvertretendes Generaltommando.

Der fielly. Rommandierenbe General: Riebel,

Belanntmagung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die jest güstigen, auf Grund des Erlasses vom 9. Juli 1915 — C. 1167 - ausgestellten Ausweise gur Empfangnahme pofelagernder Gendungen häufig migbrauchlich benutt werben. Der Umstand, daß ber Ausweis nicht die Angabe ber Staatsangehörigfeit enthält, ermöglicht es ben Ausländern, fich durch diesen Ausweis als Inländer auszugeben und sich ber weiteren Kontrolle bezüglich ber in § 2 ber Raiferlichen Bagberordnung angeordneten Bagpflicht gu entziehen

Bur Bermeidung Diejes Difftanbes bestimme ich, daß die jur Empfangnahme poftlagernder Gendungen bestimmten Ausweise fünftig neben ben bisherigen Gintragungen auch eine Ungabe über bie Staatsangehörigkeit bes 311habers enthalten muffen.

Mehrabbrude für Landrate, Königliche Bolizeiverwaltungen, Stadtfreije, Amtmanner in Westfalen und Land. bürgermeister in ber Abeinprobing find beigefügt.

Der Minifter Des Annern. Im Auftrage. Breund.

Un famtliche herren Regierungsprafidenten und ben herrn Bolizeiprafibenten bier.

Dies, den 17. April 1917.

Borftehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreifes im Anschluß an meine Berfügung vom 20. Juli 1915, I. 5445, Kreisblatt Rr. 168, gur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Adnigl. Laubrat. Duberftabt.

3. Nr. 56 K. W.

Diez, ben 18. April 1917.

Befonnimadung.

Rach, Mitteilung bes Kriegewirtschafteamtes in Frantfurt a. D. lagern bei ber Firma Sandelshaus I. I. Tichurin und Co., Samburg 25, Oben Borgfelbe 32/I unter behördlider und privater Beichagnahme folgende Bflüge und Eggen, bie ber beimifchen Candwirtichaft jugeführt werben follen:

1) Uniberfalpflüge mit Doppelgrindeln aus Stahl u. m. Borbergeftell:

400 Stild mit Borschneider 15—26 Fintr. Tiefgang, Gew 110 Kilvar.. Stüdpr. Mt. 62.—

100 Stud mit Borichneiber, 10-21 Bimtr. Tiefgang, Gen.

105 Kilogr., Stücker. Mf. 61.— 10 Stüd mit Borschneiber, 9—18 Zimtr. Tiefgang, Gew. 90 Kilogr., Stücker. Mf. 56.—

2) Tie ffuiturpflüge:

15 Stud mit Borichneiber, 21-37 3tmtr. Tiefgong, Gelv. 165 Kitogr., Studpr. Mf. 85.—

3) Uniberfalpfluge mit Scheibenfech, jur Ginaderung ban Dünger:

16 Stud Grundungungepflüge mit fehr hohem Stablgufforper, 15-26 3tmtr. Tiefgang, Gew. 120 Rifogr., Studbr. Mf. 83 .-

- 4) Gin e große Ungahl Bflugerfabteile
- 5) Eggen mit Bugbalten:

10 Stud, 4 reihig, 21/2 Meter breit, 60 icarfe Binfen, 3 teilig, Studpr. Mt. 57.—
9 Stud 4 teilige Eggen mit 80 icarfen Binten, Studpr.

Die Landwirte werben auf biefe Raufgelegenheit hingewiesen mit bei Anheimgabe, fich im Bedarfofall birett an bas genannte Sandelshaus zu wenden. Die Breife find ungefahr und berfieben fich ab Lager Samburg.

Ariegowirtschaftsstelle des Unterlahnfreises.

3. 8.: achon,

Befauntmachung.

Rad; § 6 des Regulativs zu bem Befeg bom 17. Marg 1870, betr. die Ausführung ber rebibierten Rheinschiffahris-ufte bom 17. Oftober 1868, bom 23. Mars 1870 (Amt. blatt Seite 169) hat im Falle ber Burudnahme reiv. ber Entdem Ableben des Batentinhabers die Polizeibelerbe an bem Wohnorte bes letteren bas Patent einzuziehen und dasselbe der Königl. Regierung (bezw. dem Königlichen Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu sterreichen. In die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung Sefannt zu

Es ift alio im letteren Galle bie erforberliche Angeige 311 critatten.

Wie aus ben hiefigen Aften hervorgeht, icheint biefen Bestimmungen feit langerer Beit nicht Rechnung getragen norben au fein, und ich erfuche baber Guer Sodwohigeboren ergebenft, Die Boligeibehorben berjenigen Ortidaften Afres Breifes, in welchen Schifferpatentsinhaber wohnen, auf tie Beobachtung ber angeführten Borichriften aufmerffam gu mechen.

Der Rönigt Regierunge: Prafident. gez : bon Wurmb

3. Mr. I. 2619.

Dies, ben 16. April 1917.

Borftebenber Erlag wird ben betreffenden herren Burgermeiftern gur Renntnis und Beachtung mitgeteilt.

> Der Ronigl. Lanbrat. 3. 8. Rimermons

I. 3056.

Dies, ben 17. April 1917.

Befanntmachung

Der herr Landwirtschafteminister hat auf Grund bes § 285 der viehseuchenpolizeilichen Lnordnung vom 1. Mat, 1912 für das Jahr 1917 folgendes angeordnet:

Bewinnt ber Rotiauf ber Schweine in einer Ortichaft eine größere Ausbehnung, so kann ber Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Kreistierarztes die tierarztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft gang ober teilweise anordnen.

Der Rönigl, Landrat. Dubertubt.

3-9tr. I. 2615

Dieg, ben 16. April 1917.

Mu Die Gerren Burgermeifter

ber treinbautreibenben Gemeinden mit Ansnahme bon Ems und Naffau.

Betreffend: Befeitigung der Beinbergdriefden.

d, erinnere an die Erledigung meiner Berfügung bom 19. Dezember 1900, J.-Ar. 13 191 I., Areisblatt Re. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Berzeichnisse bis zum 25. d. Mts. Fehlanzeige ist zu erstatten.

> Wer spriet. Egyeras 3. 思.: Bimmermann

St. 27r. 80.

28 iesbaben, ben 13. April 1917.

Befanntmachung.

Mit Rudicht auf die bargelegten Berhaltniffe genehmigen wir, bag bie Saussammlung für den Guftab-Abolf-Berein in Dicy in ber letten Boche bes April erhoben werbe.

Evang Sanstolletten Dronungsftelle im Regierungebegirt Wiesbaben.

wer Borngende

gez Ernft, Brafibent bes Roniglichen Ronfiftoriums. In Bern Defan Wilhelmi, Bochwirben, Dies. Dies, ban 17. Werit 1817.

Betrifft: Unbau von Rohlraben anfielle von Kartoffeln.

Infolge ber Rnappheit an Caattartoffeln wird es in biefem Jahre nicht überall möglich fein, die für ben Rartoffelanbau bestimmten Flächen auch wirklich ju bestellen. Rach Benehmen mit landwirtichaftlichen Cachberftanbigen wird baher embioblen, anftelle bon Rartoffeln Stedrüben (Robiraben) ananbauen, ba biefe für die Bolfvernahrung bon großer Bebeatung finb. Bu biefem Swed wird in allen Gemeinben bafür gut forgen fein, bag rechtzeitig bie erforberlichen Genlinge borhanden find. Für einen halben Morgen Caats beet find etwa 35 Bfund Camen gu rechnen. Die hierauf gu gewinnenben Seplinge werben jum Bepflanien bon etwo 50 Morgen Aderland ausreichen. Der gur Ausfrat erforbelide Gamen fann bon ber Landwirtschaftliden Bentralbarlefnstaffe für Deutschland in Frantfurt aur Main begogen werben, die großere Antaufe des Camens gemacht hat. Die herren Burgermeifter und bie Birtichaftsansichuffe criuche ich, biefer Frage bie größte Aufmerkfamtelt gu ichenfen und rechtzeitig für die Bereitftellung ber erforberlichen Affangen gu forgen.

> Ber Borfigende des Areisansfonffes. Duderfiadt.

> > Dies, den 18. April 1917.

Befanntmachung.

Die Mitglieder des baterländischen Frauenvereins für Kakenelnbogen und Umgegend sade ich hiermit zu einer Generalversammlung auf Sonntag, den 29. April d. Is., nach mittags 5 Uhr, nach Cakenelnbogen, Saal der Gastwirtschaft Viehl (zum grünen Mald) ergebenst ein.

Tagesorbnung:

- 1. Wahl des Borftandes.
- 2. Mitteilungen.
- 3. Antrage und Buniche ber Mitglieder.

Die Borfigende Des Saterländischen Frauenvereins inr Ragenelu: Dogen und Umgegend. Frau Amtsgerichtsrat Dr. Schreiber.

Die Herren Bürgermeifter der in Betracht kommenden Gemeinden bitte ich, auf einen zahlreichen Besuch der Berfammlung in Ihren Gemeinden hinwirken zu wollen.

des vereinigten Romitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Bereine des Unterlahnkreifes. Tuberftadt.

M. 3451.

Dies, den 16. April 1917.

Belannimadung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Albert Schmidt, geboren am 30. Juni 1894 zu Diez, der bis jeht unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgesordert, sich dis späresten der Ersahkommission in Diez zu melben, oder den Nachmeis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Der Sivil-Borfigende der Erfag-Kommiffion bes Unterlahnfreifes.

Bimmermonn.

311. 8880.

Sies, ben 17. April 1817.

An die herren Bürgermeifter der in Betracht kommenden Gemeinden. Betr.: Metallverfand.

In Anschluß an meine Bekanntmachung bom 3. d. Wite.

— M. 3470 — teile ich mit, daß die über die preußischen Staatsbahnen verhängte Stückgutsperre nunmehr wieder aufgehoben worden ist und daß die abgerusenen Meialle (kupferne Ressel), soweit dies noch nicht geschehen war, nunmehr umgehend zum Bersande zu bringen sind. Meine Bersügung vom 23. März d. Is. — M. 2811 — (letzer Absah) bringe ich aus diesem Anlasse zur schleunigen Erledigung in Erinnerung.

Der Berficende bes Areisansfouffes. Duberfiedt

3.-Nr. I. 2609.

Dies, ben 16. April 1917.

Un Die Berren Bürgermeifter bes Rreifes.

ilnter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz bom 16. 3. 1913 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 1. k. Mts. eine Kachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preußischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen muffen folgende Augaben enthalten:

- n) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers).
- b) Bor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsftätte) ber Heimarbeiter,
- c) Art der ben Heimarbeitern übertragenen Arbeit. Fehlanzeigen find nicht erforderlich.

Der Könist. Sandrat. 3. S. Simmermann.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Montag, ben 23. April 1917, nachmittage 1 Uhr

anfangend, kommt im hiefigen Gemeindetvald folgendes hole gur Berfteigerung:

Difiritt Grummedill:

3 Rm. Buchen-Scheithols und 30 Bellen.

Diftrift Obermald 46 u. c.

6 Mm. Gichen-Scheits und skniippelholz,

700 Rabelholawellen und

3500 Nabelholsftangen 6 &l. (Bohnenftangen).

Anfang im Diftrift Krummebill.

Steiendies, den 18. April 1917.

Rüngler, Burgermeifter.

Un die herren Bürgermeifter!

Formular

Personal-Ausweis

B. Chr. Sommer, Bab Emd-Dieg.

Beraumovilich für bie Schriftleitung Richard Dein, Bab Ems.